



Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013

Der Rat der Stadt Emmerich hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NW S. 194) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 13.12.2011 (GV NW S. 687) in seiner Sitzung vom 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Emmerich am Rhein und seiner Einrichtung sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen des Friedhofes benutzt oder die Leistungen in Anspruch nimmt. Ist dies eine Personenmehrheit, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
Zur Zahlung der Friedhofsgebühren ist des Weiteren verpflichtet, wer nach bürgerlichem Recht die Beerdigungskosten zu tragen hat.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Gebührenhöhe richtet sich im Einzelnen nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Leistungsbescheides zu überweisen.



13 Grünflächen/Umweltschutz
67 - 2 Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein
70 - Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

§ 4

Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren

- (1) In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Bestattung eines verdienten Bürgers der Stadt, Pflege und Unterhaltung von geschichtlich und künstlerisch wertvollen Grabstätten und dergl.) kann ganz oder teilweise Gebührenbefreiung erteilt werden.
- (2) Die Gebühren können mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners gestundet, niedergeschlagen, ermäßigt oder erlassen werden.
- (3) Bei Zurücknahme eines auf die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen oder auf die Ausführung von Arbeiten gerichteten Antrages kann, falls mit den sachlichen Vorbereitungen für die Arbeiten bereits begonnen worden ist, bis $\frac{1}{2}$ der für die vollendete Arbeit zu entrichteten Kosten erhoben werden. Bei der Rückgabe des Nutzungsrechtes gemäß § 16 Absatz 13 werden keine Gebühren für Nutzungsrechte erstattet.
- (4) Über Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren entscheiden die nach Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein zuständigen Organe.

§ 5

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Es treten außer Kraft:

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich vom 23.11.1976, inklusive aller Nachtragssatzungen zu dieser Satzung





13 Grünflächen/Umweltschutz
67 - 2 Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein
70 - Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Anlage

**Gebührentarif ^{4) 5)}
zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013**

1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

1.1 Familiengräber

1.1.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren	je Grabstelle	2.737,50 Euro
1.1.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit	jedes Jahr je Grabstelle 1/25	

1.2 Pflegearme Wahlgräber

1.2.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren	je Grabstelle	2.362,50 Euro
1.2.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit	jedes Jahr je Grabstelle 1/25	

1.3 Kindergräber als Reihengrab

	für Verstorbene bis zu 5 Jahren Friedhof Emmerich am Rhein		434,00 Euro
--	---	--	-------------

1.4 Gemeinschaftsgrabanlage

1.4.1	bei einer Sargbestattung <i>anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren</i>	<i>je Grabstelle</i>	2.323,00 Euro
1.4.2	bei einer Urnenbestattung <i>anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren</i>	<i>je Grabstelle</i>	1.985,00 Euro



13 Grünflächen/Umweltschutz
67 - 2 Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein
70 - Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

1.5 Urnenwahlgräber

1.5.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren	je Grabstelle	1.800,00 Euro
1.5.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit	jedes Jahr je Grabstelle 1/25	

1.6 Urnen-Röhren-Gräber

1.6.1	Urnen-Röhren-Wahlgrabstätte (4er) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren		2.000,00 Euro
	für eine Verlängerung der Nutzungszeit	jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
1.6.2	Urnen-Röhren-Wahlgrabstätte (2er) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren		1.500,00 Euro
	für eine Verlängerung der Nutzungszeit	jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
1.6.3	Urnen-Röhren-Reihengrabstätte für eine Nutzungszeit von 25 Jahren		900,00 Euro

2. Benutzung des Ausstrefeldes 1.609,50 Euro

3. Bestattungsgebühren

Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)

3.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung)	169,00 Euro
3.2	für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung)	
3.2.1	im Familiengrab	1.048,00 Euro
3.2.2	im pflegearmen Wahlgrab	1.048,00 Euro
3.2.3	in der Gemeinschaftsgrabanlage	1.048,00 Euro
3.3	für Urnen	
3.3.1	im Wahlgrab	629,00 Euro





13 Grünflächen/Umweltschutz
67 - 2 Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein
70 - Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

3.3.2 in der Gemeinschaftsgrabanlage 629,00 Euro

3.4 für Verstreuung 419,50 Euro

3.5 für Urnen-Röhren-Gräber

3.5.1 Urnen-Röhren-Wahlgrabstätte (1. Beisetzung) 1.258,00 Euro

3.5.2 Folgebeisetzung / Wahlgrabstätte 52,00 Euro

3.5.2 Urnen-Röhren-Reihengrabstätte 314,50 Euro

4. Gebühren für Grabpflege

für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten

4.1 für pflegearme Wahlgräber

4.1.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle 2.187,50 Euro

4.1.2 für eine Verlängerung der Pflegezeit jedes Jahr
je Grabstelle 1/25

4.2 für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage (Sargbestattung)

4.2.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle 2.100,00 Euro

4.3 für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage

4.3.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.312,50 Euro

4.4 bei Nutzung des Ausstrefeldes

4.4.1 für die Pflege der Ausstrefläche 437,50 Euro

4.5 für Grabstellen ohne Grabpflege,

die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden,

pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit

120,00 Euro

13 Grünflächen/Umweltschutz
67 - 2 Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein
70 - Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

4.6 für Urnen-Röhren-Gräber

4.6.1 Urnen-Röhren-Wahlgrabstätte für eine Pflegezeit von 25 Jahren		1.312,50 Euro
für eine Verlängerung der Pflegezeit	jedes Jahr je Grabstelle	1/25
4.6.2 Urnen-Röhren-Reihengrabstätte		328,13 Euro

5. Benutzung der Friedhofsgebäude

5.1 Benutzung der Aufbewahrungszelle oder des Aufbewahrungsraumes pro Tag		121,00 Euro
5.2 Benutzung der Friedhofskapelle		341,50 Euro

6. Umbettung und Ausgrabung von Leichen

ohne die dabei erforderlich werdenden gärtnerischen Arbeiten

6.1 <u>Umbettung auf demselben Friedhof</u> einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes		
6.1.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren		175,00 Euro
6.1.2 für Verstorbene über 12 Jahre		1.180,00 Euro
6.1.3 für Urnen		590,00 Euro

6.2 Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung

6.2.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren		100,00 Euro
6.2.2 für Verstorbene über 12 Jahre		390,00 Euro
6.2.3 für Urnen		300,00 Euro

7. Gebühren für sonstige Leistungen

7.1 Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr		50,00 Euro
---	--	------------

13 Grünflächen/Umweltschutz
67 - 2 Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein
70 - Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

7.2 Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofssatzung genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen 35,00 Euro

7.3 Pauschalgebühr für das Abräumen
einer Grabstelle für einen Sarg 250,00 Euro
einer Grabstelle für eine Urne 180,00 Euro

8. Gebührenzuschläge

8.1 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich grundsätzlich

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag um 10:00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14:00 Uhr

Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14:00 Uhr und an Samstagen wird ein Gebührenzuschlag von 250,00 Euro erhoben.

Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.

8.2 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten grundsätzlich

Dienstag bis Freitag um 10:00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14:00 Uhr

Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14:00 Uhr und an Samstagen wird ein Gebührenzuschlag von 250,00 Euro erhoben.

Montags sind keine Bestattungen möglich.

8.3 Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Geschäftszeiten, wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist

pro angefangene Stunde 50,00 Euro

⁵⁾ Gebührentarif i.d.F.d. 7. Nachtragssatzung vom 13.12.2022; in Kraft getreten am 01.01.2024